OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350498/2/GS/FE

Datum:
Linz, 02.Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der O M W, vertreten durch ihre Mutter U M W, R x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31.1.2018, GZ: SJF, betreffend Abweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vom 2.6.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs in Anwendung der Bestimmungen des § 31 in Verbindung mit den §§ 4 ff sowie 17 Oö. BMSG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit ihrer Mutter, Frau W U M, geb. x, im gemeinsamen Haushalt wohne. Sie erhalte erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld sowie monatliche Unterhaltszahlungen des Vaters. Ihre Mutter stehe in einem laufenden Arbeitsverhältnis und erhalte monatliche Lohnauszahlungen (14 Mal). Die für den Haushalt anzuwendenden Mindeststandards würden monatlich für die Bf 212 Euro und für ihre Mutter 921,30 Euro betragen. Sowohl das Einkommen der Bf als auch das Einkommen der Mutter würden den zur jeweiligen Person zugeteilten Mindeststandard übersteigen.

I.2. Die gegenständliche Beschwerde wird vorwiegend mit Gleichheitswidrigkeit begründet. Es wird im Wesentlichen geschildert, dass O M bereits mit einer Behinderung zur Welt gekommen ist und ihre weitere persönliche Lebensgeschichte ausführlich dargelegt. Es wird vorgebracht, dass die Mutter als Alleinerziehende das ganze Leben lang vergessen werde. Ebenso wurde ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz beigelegt. Der der Mutter der Bf bekannte Sohn beziehe nach diesem Bescheid 400 Euro Mindestsicherung und sei 17 Jahre alt. Es werde die Frage gestellt, ob ein Mensch mit Behinderung in Salzburg mehr Wert sei als in Linz?

I.3. Mit Schreiben vom 12.3.2018 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Die Akten lassen bereits erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechts-Charta entgegen, deshalb konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden.

II. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Die Bf O M W, geb. x, lebt mit ihrer Mutter U M im gemeinsamen Haushalt in x L, R x. Die Bf bezieht erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld der Stufe 6 und laut Gerichtsbeschluss monatliche Unterhaltszahlungen des Vaters in der Höhe von 350 Euro. Die Mutter U M W hat gemäß ihren Angaben im Erstantrag ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.165,63 Euro (14 Mal).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfsbedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandard-kategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichs-zulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oo. BMSG sind Mindeststandards nach Abs. 2 bezogen auf den Nettoausgleichzuglagen-Richtsatz für Alleinstehende festzusetzen.

Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen (LGBl. Nr. 18/2013).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2016,.betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs) für

1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro und

4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaften leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen,
   a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 410,50 Euro und
   b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 212 Euro.

In seinem Erkenntnis vom 26. November 2014, V75-76/2014-10, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung – gleich wie der Grundbetrag der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag – der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen und dass daher auf die Familienbeihilfe insoweit entweder schon bei der Bemessung der Mindeststandards für die Mindestsicherung

oder aber auch durch Anrechnungen als Einkommen Rücksicht genommen werden darf. Bedenken gegen unterschiedlich hohe Mindeststandards für Menschen mit und Menschen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen deshalb solange nicht, als die Differenz dieser Mindeststandards den Grundbetrag der Familienbeihilfe zuzüglich des Kinderabsetzbetrages nicht übersteigt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes lässt die Vorschrift des § 13 Abs. 3a Oö. BMSG nach ihrem Wortlaut – und weil auch die Materialien keine andere Auslegung nahe legen – eine solche Differenzierung der Mindeststandards zum Lebensunterhalt zu, die nur die dem Unterhalt dienende Grundleistung der Familienbeihilfe berücksichtigt.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Die nunmehr in der Oö. Mindestsicherungsverordnung auf Grundlage des Oö. BMSG festgelegten Mindeststandards stellen keine Richtgrößen, sondern verbindliche Vorgaben dar, die von der Behörde als Maßstab bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen sind.

Da die Mutter U M W alleinerziehend ist, hat die belangte Behörde zu Recht den Mindeststandard für Alleinerziehende in der Höhe von 921,30 Euro zugrunde gelegt. Für die Tochter O M wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen. Weiter ist sie auf Grund ihres Geburtsdatums x eine volljährige Person, die im gemeinsamen Haushalt mit der Mutter, also zumindest einem Elternteil, lebt. Aus diesem Grund hat die belangte Behörde bei der Bf zu Recht den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV in der Höhe von 212 Euro zugrunde gelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG sind sowohl das Einkommen als auch tatsächlich zur Verfügung stehende Leistungen Dritter (Unterhalt) bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu berücksichtigen. Da auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass jeweils bereits das monatliche Einkommen der Mutter (1.165,63 Euro – 14 Mal), als auch die Unterhaltszahlungen des Vaters an die Tochter (350 Euro monatlich) den jeweils anzuwendenden Mindeststandard deutlich übersteigen, besteht aufgrund des anzurechnenden Haushaltseinkommens kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG

Zum Verweis auf die Salzburger Regelung betreffend Mindestsicherung wird ausgeführt, dass in Angelegenheiten des Armenwesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung ist. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs fällt in den Kernbereich des Kompetenztatbestandes „Armenwesen“ im Sinne einer allgemeinen Fürsorge. Da

der Bundesgesetzgeber bislang keine Grundsätze aufgestellt hat, kann der Landesgesetzgeber die Landesgesetzgebung betreffende Angelegenheiten frei regeln. Oberösterreich und Salzburg haben demnach eigene Gesetze erlassen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger